

Anlage 5)
Beschl. Nr. 122 - 18./55

B e s c h l u s s Nr. 122 - 18./55

Auf Grund der Bestimmungen des § 2, Abs. 1 und des § 6, des
Naturschutzgesetzes (NSch. Ges.) vom 4. August 1954 (GBl. B. 695)
in Verbindung mit den Bestimmungen des § 5 der ersten Durchfüh-
rungsverordnung (1. DV vom 15. Februar 1955) (GBl. L. 165) wird

mit Wirkung vom 1. Oktober 1955

das ehemalige Grabengelände Plöckenheerd, Kreis Fürstentum
zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

Das Landschaftsschutzgebiet wird begrenzt.

1. In Landschaftsschutzgebieten ist es nach § 2, Abs. 2 des
NSch. Ges. unzulässig, den Charakter der Landschaft zu ver-
ändern.
Hoch- und Tiefbauten jeder Art dürfen nur im Einvernehmen
mit der Bezirksnaturschutzverwaltung geplant und ausgeführt
werden.
Zu den Hoch- und Tiefbauten gehören insbesondere Wohn- und
Wirtschaftsgebäude, Ferienheime, Krankenhäuser, Wochenend-
häuser, Lauben, Fabriken, Hochspannungsleitungen, Eisenbahn-
anlagen, Straßen, Kanäle, Talsperren, Sportanlagen und Melio-
rationsbauten. (§ 2, Abs. 1 der 1. DV).
2. Gemäß § 2, Abs. 3 des NSch. Ges. ist es verboten, die Landschaft
zu verunstalten und außerhalb der dafür freigegebenen Plätze
zu beladen.
Als eine Verunstaltung der Landschaft gilt z.B. das Abladen
von Müll und Schutt an nicht dafür freigegebenen Plätzen und
das Aufstellen störend wirkender Reklameschilder und Klöße
(§ 2, Abs. 2 der 1. DV).
3. Wer den vorstehend bezeichneten Verböten zuwiderhandelt wird
gemäß § 18 des NSch. Ges. mit Gefängnis bis zu 3 Jahren und
mit Geldstrafe oder einer dieser Strafen bestraft, soweit
nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere
Strafe verurteilt ist.
Neben der Strafe können gem. § 19 des NSch. Ges. bewegliche
Sachen, die durch die Tat erlangt oder mit denen die Zuwider-
handlungen begangen wurden, ohne Rücksicht auf Eigentumsver-
hältnisse und sonstige Rechte Dritter eingezogen werden.

30. Müller
1. V. d. Sekretär des Rates

30. Albrecht
Vorsitzender des Rates